

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>WWA Ansbach Schreiben vom 26.02.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</p> <p>1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Die Fläche grenzt direkt an das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Schwäbischen Rezat an. Die Wasserhöhe bei einem HQ 100 liegt dem Grundstück bei 386,9 m ü NN. Bei einem HQ extrem wird voraussichtlich der östliche Bereich der Fläche auf einer Breite von bis zu 7 Meter eingestaut. Um auch im extremen Hochwasserfall Gewässerverunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sollte der östliche 7 Meter breite Streifen des Grundstücks freigehalten werden.</p> <p>2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der Lage in der Talauie ist von einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen.</p> <p>3. Trinkwasserversorgung Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann für das Plangebiet durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadt Ellingen und den Fernwasserbezug über den ZV WFW zuverlässig sichergestellt werden.</p> <p>4. Abwassersituation Um die Vorgaben des § 55 WHG einzuhalten ist eine getrennte Entwässerung des Geländes anzustreben um möglichst das unverschmutzte Niederschlagswasser unter Beachtung der technischen Regeln zu versickern oder der der Rezat zuzuleiten. Das Schmutzwasser soll gemäß Erläuterungsbericht in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Zwar liegen die rechnerischen Nachweise der Mischwasseranlagen der Stadt Ellingen vor. Diese zeigen jedoch, dass das System erst dann zulässig funktionieren kann, wenn u. a. eine neue Kläranlage gebaut wird (oder das Abwasser einer leistungsstarken Kläranlage zugeleitet wird).</p>	<p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen übernommen. Ein längs der östlichen Grundstücksgrenze verlaufender Streifen ist von abschwemmbaren oder gewässerverunreinigenden Stoffen und Materialien freizuhalten.</p> <p>Fachliche Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unverschmutztes Niederschlagswasser wird im Trennsystem entwässert.</p> <p>Ein Neubau der Kläranlage Ellingen befindet sich derzeit in der Planungsphase. Eine Fertigstellung der neuen Kläranlage ist für das Jahr 2026/2027 zu erwarten. Nachdem durch das Vorhaben keine erhöhte Einleitung von Mischwasser / Schmutzwasser zum Ist-Zustand erfolgt, ist der Betrieb bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage tolerierbar.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung WWA Ansbach</p>	<p>Da die Mischwasserbehandlung in den Regenüberlaufbecken sowie die Abwasserbehandlung in der Kläranlage Ellingen erst dann ordnungsgemäß funktionieren wird, wenn die neue Kläranlage besteht (oder das Abwasser einer leistungsstarken Kläranlage zugeleitet wird), sind derzeit die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung für das Gelände nicht gegeben. Deshalb kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Einvernehmen zur vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes nicht erteilt werden.</p> <p>5. Altlasten Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 21.02.2024</p>	<p>Fachliche Informationen</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p>	<p>Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p> <p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stadtrat folgt der Abwägung.</p>

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 06.02.2024</p>	<p>Fachliche Hinweise mit obigem Schreiben haben Sie uns die Planungsunterlagen zur o. g. Planung der Stadt Ellingen zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten aber zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind während und nach der Bauzeit sicherzustellen. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit von Drainagen, Vorflutern und Gräben. 	<p>Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Fachlicher Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.02.2024</p>	<p>Fachliche Hinweise Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>erfolgen.</p> <p>Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenrägern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu Informieren.</p> <p>Wir Bitten um schriftliche Stellungnahme an unser Postfach: T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>N-ergie Netz GmbH Schreiben vom 21.02.2024</p>	<p>Fachliche Hinweise</p> <p>in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung N-ergie Netz GmbH</p>	<p>Es sind Planungen und Arbeiten am Betonwerk der Trafostation Ellingen 08 vorgesehen. Wir bitten Sie, sich mit, Herrn Schmidt unter der Rufnummer 0911 802-17264 so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.</p> <p>Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen eventuell geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. E-Mail v. 29.02.2024</p>	<p>Keine Einwendungen – fachliche Hinweise Vorbehaltlich dessen, dass der Umweltbericht keine negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt bescheinigt, bestehen seitens des BN keine Einwände.</p> <p>Wir regen an, auf den Gebäudedächern Solaranlagen vorzuschreiben, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen und der Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>DB AG DB Immobilien Schreiben vom 29.02.2024</p>	<p>Keine Einwendungen – fachliche Hinweise</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p> <p>Durch die Bauleitplanung „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ der Stadt Ellingen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierung von Mittelfranken Schreiben vom 19.02.2024</p>	<p>Keine Einwendungen – fachliche Hinweise</p> <p>die Stadt Ellingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ im Nordwesten des Stadtgebietes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines automatisierten Werks zur Herstellung von Betonfertigteilen u.a. mit der Errichtung einer Produktionshalle sowie einem Ersatzneubau der Betonmischanlage zu schaffen. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der im Geltungsbereich (ca. 0,7 ha) ein Gewerbegebiet nach §8 BauNVO festsetzt. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche und Grünfläche dar.</p> <p>Dem Vorhaben stehen überörtliche Belange der Raumordnung nicht entgegen. Aus landesplanerischer Sicht werden gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass östlich des Plangebietes das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwäbischen Rezat angrenzt. Diesbezüglich sollte im Zuge der Planung eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen erfolgen.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Amt f. Digitalisierung Breitband und Vermessung E-Mail v. 08.02.2024	Keine Einwendungen Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.	
ALE Mittelfranken Schreiben v. 07.02.24	Keine Einwendungen aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ der Stadt Ellingen keine fachlichen Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 31.01.2024	Keine Einwendungen vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
Handwerkskammer Mittelfranken Mitteilung v. 01.03.24	Keine Einwendungen mit der Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes wird unserem Mitgliedsbetrieb Georg Kamm Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Maurer und Betonbauer, die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben. Diese Maßnahme stellt eine zukunftsfähige Standortentwicklung dar, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen vor Ort und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region beiträgt. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Unternehmens vor Ort entgegen und werden daher von der Handwerkskammer für Mittelfranken begrüßt.	
Markt Pleinfeld Schreiben vom 31.01.2024	Keine Einwendungen der Markt Pleinfeld erhebt <u>keine</u> Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Ellingen.	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V. Schreiben vom 28.02.2024	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, jedoch um keine Schutzzone.</p> <p>Seitens des Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. bestehen daher bezüglich der Planung keine Einwände.</p>	
Regierung von Oberfranken Bergamt Schreiben vom 14.02.2024	<p>Keine Einwendungen</p> <p>nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	
Regionaler Planungs-Verband Westmittelfranken E-Mail vom 29.02.2024	<p>Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsstelle</p> <p>der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p> <p>→ Keine Einwendungen der Höheren Landesplanungsstelle</p>	
Stadt Weißenburg Schreiben v. 19.02.24	<p>Keine Einwendungen</p> <p>seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt keine Äußerung zum o. g. Verfahren.</p>	
Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH E-Mail v. 01.03.2024	<p>Keine Einwendungen</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine-Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Zweckverband WFW E-Mail vom 01.02.2024</p>	<p>Keine Einwendungen Vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörlbacher Weg“ in Ellingen sind weder bestehende noch derzeitig geplante Leitungen, Wasserschutzgebiete oder sonstige Anlagen des Zweckverbandes WFW betroffen.</p> <p>Seitens des WFW bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p>	
	<p>Kein Rücklauf – Zustimmung wird vorausgesetzt Von folgenden beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung kein Rücklauf. Es ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Alesheim • Gemeinde Höttingen • Gemeinde Theilenhofen • Industrie- und Handelskammer • Kreisheimatpfleger • Kreisbrandrat • Landesbund für Vogelschutz • Staatliches Bauamt Ansbach • Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) 	

Aufgestellt: Pleinfeld, den 21.03.2024

